



Das Magazin für Führungskräfte in Kirchen
und kirchlichen Organisationen

www.kviid.de

KVI im DIALOG

3 | August 2018

Management & Organisation

Strategisches Management für caritative
und diakonische Sozialunternehmen

Finanzen

Interpretation und Neugestaltung des
kirchlichen Reinvermögens -
Kirchengemäße Transparenz durch den
Ansatz von Zeitwerten bei Versorgungs-
verpflichtungen in der Bilanz?

KVI Kongress 2018 Special

„Den Wandel gestalten“ lautete das
Motto des 13. KVI Kongresses 2018 -
Neue Programmpunkte feierten eine
erfolgreiche Premiere

Beschaffung

Das Online Produkthanbieter- und Dienstleis-
terverzeichnis für Ihre Projektanfragen -
Sorglos mit geprüften und qualifizierten
Unternehmen in Kontakt treten

Facility- & Immobilien- management

Werte in der Immobilienwirtschaft -
Aus ESWID wird eid

Personalmanagement

Wandel in Organisationen bedingt Wandel
im Führungsverständnis



Selbstführung - eine Kunst? -

Was Führungskräfte dazu wissen sollten!

Interpretation und Neugestaltung des kirchlichen Reinvermögens

Kirchengemäße Transparenz durch den Ansatz von Zeitwerten bei Versorgungsverpflichtungen in der Bilanz?

Ein Beitrag von Christian M. Beck und Dr. Daniel Wolf



Oberkirchenrat Christian M. Beck ist Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie Certified Internal Auditor (CIA). Einer seiner Interessenschwerpunkte ist die Weiterentwicklung der kirchlichen Rechnungslegung und Bilanzierung.



Dr. Daniel Wolf ist geschäftsführender Partner der Wolf GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Ulm und Verfasser des Buches Doppik und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Einer seiner Tätigkeitsschwerpunkte ist die Bilanzierung von Versorgungsverpflichtungen.

Die Transparenz und Information mittels veröffentlichter Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse, durch die Einführung der Doppik in einigen evangelischen Kirchen seit 2008, hat zu einer erneuten Diskussion um eine sogenannte „kirchengemäße Doppik“ geführt. Einer der Diskussionspunkte ist das Zustandekommen von und der Umgang mit einem negativen Vermögensgrundbestand oder sogar gänzlich negativem Reinvermögen (im Folgenden wird vereinfachend nur auf das Reinvermögen abgestellt). Negatives Reinvermögen bedeutet, dass die Kirchen bilanziell höhere Verpflichtungen als ausgewiesenes Vermögen haben.

Der bilanzielle Ausweis eines negativen Reinvermögens ist dabei

auch auf die Bewertung der Vermögensgegenstände zu Anschaffungs- und Herstellungskosten einerseits und die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen andererseits zurückzuführen. Dabei besteht die grundlegende Diskrepanz zwischen einer vorsichtigen (niedrigen) Bewertung des Vermögens und einer vorsichtigen (hohen) Bewertung der Verpflichtungen.

Diese asymmetrische Bewertung kann sich im Zeitablauf noch verstärken, da das Vermögen insoweit eingefroren ist, die Verpflichtungen jedoch zunehmen, beispielsweise im Rahmen der Zuführung zu den Versorgungsverpflichtungen im jeweiligen Haushaltsjahr.

Zugleich ist eine intensive Diskussion über die Bedeutung und die Aussagekraft des negativen Reinvermögens entbrannt. Häufig ist dessen Aussagekraft unklar oder stark interpretationsbedürftig. Insbesondere für Ehrenamtliche in Leitungsfunktionen und die interessierte Öffentlichkeit sind die unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe in den kirchlichen Bilanzen unverständlich.

Der nachfolgende Beitrag versucht, einen Lösungsansatz für eine kirchengemäße Darstellung des Reinvermögens aufzuzeigen, um die Information und Transparenz in den kirchlichen Bilanzen zu stärken. Auf Grund ihrer besonderen Bedeutung in den Abschlüssen werden vor allem die „Finanzanlagen

zur Absicherung von Versorgungs-
lasten“ und die „Versorgungsver-
pflichtungen“ betrachtet.

Hierbei werden auch die von der
„Arbeitsgemeinschaft der Lei-
tungen der kirchlichen Rechnungs-
prüfungseinrichtungen in der EKD
(kirpag)“ veröffentlichten Grundsätze für ein „Framework Kirchliche
Rechnungslegung“ einbezogen.

Negatives Reinvermögen: be- dingte Aussagekraft

Das (negative) Reinvermögen ist
als Nettovermögen einer Kirche
eine rein rechnerische Größe, die
sich zum Zeitpunkt der Aufstellung
der (Eröffnungs-)Bilanz unmittelbar
aus der Bewertung der Vermögens-
gegenstände bzw. Schulden der
Kirchen ergibt (Residualgröße). Die
Bewertung der Finanzanlagen und



Abb.: Colourbox

Die Bewertung der Finanzanlagen und korrespondierenden Versorgungsverpflichtungen schlägt sich unmittelbar im Reinvermögen nieder.

korrespondierenden Versorgungs-
verpflichtungen schlägt sich also un-
mittelbar im Reinvermögen nieder.

Aufgrund der hohen wirtschaftli-
chen Bedeutung der Versorgungs-
lasten ist das Reinvermögen in

erster Linie das Resultat der Bewer-
tungsmaßstäbe sowie der Investiti-
onsstrategien für die Absicherung
der Versorgungslasten.

Ein negatives Reinvermögen ist
grundsätzlich kein zwingender An-

REIN



SCANNEN,
VERSENDEN &
ARCHIVIEREN AUF
KNOPFDRUCK



Die A3-Farb-Multifunktionssysteme der TASKalfa Serie bieten Ihnen neben der Druck-, Kopier- und Faxfunktion die Möglichkeit, Dokumente direkt in den Ordner Ihrer Wahl zu scannen und gleichzeitig per E-Mail zu versenden. Optimieren Sie Ihren Dokumenten-Workflow mit leistungsfähigen Multifunktionssystemen von KYOCERA.

KYOCERA Document Solutions Deutschland GmbH
Team Kirche / Wohlfahrt
Telefon: 0800 0010050 · info.kirche.wohlfahrt@dde.kyocera.com
www.kirche.wohlfahrt.kyocera.de

haltspunkt für eine wirtschaftliche Schieflage oder eine Gefährdung des Fortbestands einer Kirche.

Ebenso lässt ein negatives Reinvermögen - als bloßes Bewertungsergebnis - keinen Rückschluss auf eine unsachgemäße wirtschaftliche, sparsame und nachhaltige Haushaltsausführung zu.

Vielmehr bestehen häufig trotz eines negativen Reinvermögens erhebliche liquide Mittel sowie stille Reserven in den Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten. Die Aussagekraft eines negativen Reinvermögens ist daher eingeschränkt, sofern nicht alle bewertungsrelevanten Parameter einschließlich der stillen Reserven betrachtet werden. Fraglich ist, wie dieser Widerspruch aufgelöst werden kann.

Wie entsteht negatives Reinvermögen?

Die Aufstellung kirchlicher Abschlüsse soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den evangelischen Kirchen erfolgen. Ziel ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage bzw. einer ordnungsmäßigen öffentlich-rechtlichen Haushaltsausführung (vgl.: Wolf 2014, S. 61 ff.; Beck/Geisler/Eisenhuth 2018, S. 26 ff.).

Die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögenslage folgt dabei dem Vorsichtsprinzip, das die Abwägung von Genauigkeit und realistischer Vermögens- und Schuldenbewertung maßgeblich prägt. Auf der Aktivseite unterliegt z.B. die Bewertung der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten dem Maßstab der Anschaffungskosten. Diese bilden



Abb.: Colourbox

Kirchen realisieren im Rahmen ihrer langfristigen Investitionsstrategie Zwischengewinne aus der Umschichtung von Wertpapieren und Wertpapierspezialfonds

einen genauen und verlässlichen Wertmaßstab, da normalerweise Anschaffungsbelege vorliegen. Der Nachteil besteht darin, dass die Anschaffungskosten zugleich die gesetzliche Wertobergrenze für die Bewertung von Finanzanlagen darstellen.

Diese gesetzliche Fiktion gilt selbst dann, wenn die Anschaffung der Finanzanlagen bereits lange zurückliegt und deren Marktwert (sog. Zeitwert) inzwischen deutlich über den Anschaffungskosten liegt. Man spricht in diesem Fall von sog. stillen Reserven, die im Rahmen des in den kirchlichen Bilanzregeln verpflichtenden Vorsichtsprinzips gerade nicht aufgedeckt werden dürfen.

Demgegenüber wirkt sich das Vorsichtsprinzip bei den auf der Passivseite abgebildeten Verpflichtungen werterhöhend aus, so dass das Reinvermögen bei höherer Bewertung sinkt.

Am Beispiel der Versorgungsverpflichtungen erfolgt die Bewertung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Demnach werden alle künftigen Belastungen im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung zum Stichtag antizipiert.

Dies führt dazu, dass Verpflichtungen mit dem aktuellen Gegenwart ausgewiesen werden und nicht mit dem historischen Wert der Belastung. Das Vorsichtsprinzip wird zum Niederstwertprinzip beim Vermögen und zum Höchstwertprinzip bei den Verpflichtungen. Somit werden miteinander korrespondierende aktive und passive Bilanzpositionen unterschiedlich bewertet. Diese unterschiedliche Bewertung verstärkt den Ausweis negativen Reinvermögens.

Außerdem kann die Darstellung eines negativen Reinvermögens in der Öffentlichkeit sowie bei den kirchlichen Gremien zu Fehlinterpretationen und somit zu einer verfehlten Steuerung führen.

Absicherung von Versorgungslasten im Vergleich zur Wirtschaft

Die Strategien zur Absicherung der Versorgungslasten bei Kirchen unterscheiden sich von jenen der freien Wirtschaft. Betrachtet man die Gegenfinanzierung der Versorgungslasten in Kirchen, so erfolgt diese auf der Aktivseite der Bilanz über Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten.

Bei den Finanzanlagen handelt es sich überwiegend um Wertpapiere und Wertpapierspezialfonds. Diese werden üblicherweise seit vielen Jahren gehalten und regelmäßig aufgestockt. Dabei bestehen in einigen evangelischen Kirchen Wertpapiere und Wertpapierspezialfonds, die seit mehr als 40 Jahren gehalten werden. Durch die Anschaffungskostenobergrenze ergeben sich teilweise erhebliche stille Reserven im Zeitverlauf, die bis zu 40 % des Buchwertes ausmachen können.

Diese sehr langfristige kirchliche Investitionsstrategie unterscheidet sich von jener der freien Wirtschaft. Hier werden häufig Zwischengewinne aus der Umschichtung von Wertpapieren und Wertpapierspezialfonds realisiert. Ceteris paribus können in der freien Wirtschaft somit stille Reserven vermieden werden.

Dieser Unterschied zur freien Wirtschaft wirkt sich bei den Kirchen besonders stark auf das Reinvermögen aus, da die korrespondierenden Bilanzpositionen in den Abschlüssen der Landeskirchen einen erheblichen Anteil von bis zu 70 % der Bilanzsumme ausmachen.

Somit eröffnet sich die Frage, ob diese kirchliche Besonderheit zur Absicherung von Versorgungslasten einer kirchengemäßen Bilanzierung bedarf.

Lösungsansatz - Zeitwerte als anerkannter Wertmaßstab

Ein Weg, um die asymmetrische Bewertung von Versorgungsverpflichtungen und den korrespondierenden Finanzanlagen aufzuheben, besteht darin, letztere nicht zu Anschaffungskosten, sondern zum Zeitwert anzusetzen.

Diese Methode ist in den Bilanzsystemen der Wirtschaft national und

international seit längerem anerkannt und Gesetz.

Unter dem Zeitwert versteht man im deutschen Handelsrecht den Marktwert der Finanzanlagen. Dieser berücksichtigt im Fall lange zurückliegender Erwerbe auch seither eingetretene (positive) Wertentwicklungen. Sofern der Zeitwert über den Anschaffungskosten liegt, kommt es zum Ansatz der stillen Reserven in der Bilanz, auch wenn diese noch nicht durch Verkäufe realisiert wurden. Der ermittelte Zeitwert gilt als Anschaffungskosten.

Die Bewertung der Finanzanlagen zum Zeitwert wirkt sich ceteris paribus in Höhe der aufgedeckten stillen Reserven unmittelbar auf das Reinvermögen aus. Je höher der Zeitwert die historischen Anschaffungskosten übersteigt, umso mehr erhöht sich das Reinvermögen.

Vor- und Nachteile von Zeitwerten?

Die Nachteile von Zeitwerten liegen mitunter darin, dass sich die Bewertung von Finanzanlagen schwierig gestalten kann, wenn für diese kein Börsen- oder Marktpreis vorliegt. Die Genauigkeit kann außerdem durch Wertschwankungen vor und nach dem Bilanzstichtag beeinflusst werden. Daher ist ein Wertansatz mit Zeitwerten derzeit kirchlich unzulässig.

Die Vorteile der Bilanzierung zu Zeitwerten liegen darin, dass sich die Darstellung der Vermögenslage an aktuellen und aussagefähigen Werten orientiert. In einer Gesamtwürdigung ist daher abzuwägen zwischen einer höheren Information, Transparenz und Entscheidungsrelevanz von Zeitwerten einerseits und einer höheren Verlässlichkeit von historischen Anschaffungskosten andererseits.

Ferner ist die Würdigung insbesondere im Kontext der Versorgungsverpflichtungen zu sehen, die ihrerseits bereits zum auf versicherungsmathematischen Grundsätzen basierenden Zeitwert bilanziert werden. In der freien Wirtschaft ist daher im Bereich der Altersversorgungsverpflichtungen die symmetrische Bewertung von Vermögen und Verpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben.

Beispielhafte bilanzielle Darstellung

Das nachfolgende Modell veranschaulicht den Effekt eines Ansatzes zu Zeitwerten in einer kirchlichen Bilanz. Das Beispiel geht davon aus, dass die Kirche über Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten in Höhe von 500 Geldeinheiten (GE) verfügt. Der Zeitwert der Finanzanlagen liegt 40 % höher und beträgt 700 GE. Das Reinvermögen vor Bilanzierung der Finanzanlagen zum Zeitwert liegt bei -50 GE.

Dementsprechend erhöht sich das Reinvermögen durch den Ansatz des Zeitwerts auf 150 GE. Diese Erhöhung ist ein erfolgsneutraler Vorgang, der die Ergebnisrechnung nicht betrifft. Es würde auch kein Verstoß gegen das Realisationsprinzip vorliegen, wenn die stillen Reserven ausschließlich zur Deckung der Versorgungsverpflichtungen dienen und nicht anderweitigen innerkirchlichen Zweckbindungen zugeführt werden.

Ferner sollte ein transparenter Bilanzausweis der stillen Reserven gewährleistet sein. So könnte die Bilanzposition „Nicht realisierte stille Reserven zur Absicherung von Versorgungslasten“ genannt werden. Auf der Passivseite könnte im Reinvermögen ein korrespondierender Posten „Noch nicht

realisiertes Vermögen aus Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten“ ausgewiesen werden. Dieser Ausweis würde zu einer erfolgsneutralen Bilanzverlängerung führen.

Die Bilanzsumme steigt von 1.050 GE auf 1.250 GE. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Zeitwerte der Finanzanlagen mit den Versorgungsverpflichtungen in der Bilanz saldiert darzustellen.

Die Auswirkung auf das Reinvermögen bliebe unverändert. Gleichwohl wären die Deckungsquoten der Versorgungslasten unmittelbar aus dem Abschluss ersichtlich. Damit ist von einer Stärkung der Informationsfunktion und Transparenz für die Adressaten auszugehen.

Die Bilanzen der Tabellen 1 und 2 verdeutlichen die Auswirkung der Bilanzierung der stillen Reserven auf, das Reinvermögen sowie die Bilanzsumme.

Fazit und Ausblick

Der vorliegende Beitrag soll einen Lösungsansatz bieten, um die Verständlichkeit kirchlicher Abschlüsse zu erhöhen. Die Bewertung der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten weicht derzeit von der Bewertung der korrespondierenden Versorgungsverpflichtungen ab.

Das Vermögen wird zwar verlässlich, aber wenig aussagefähig zu historischen Anschaffungskosten dargestellt. Verpflichtungen werden hingegen zum Zeitwert ausgewiesen. Durch eine Angleichung der Bewertungsmaßstäbe könnte die Informationsfunktion und Transparenz kirchlicher Abschlüsse im Hinblick auf das Reinvermögen durch den Ansatz

Aktiva		Passiva	
Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten	500	Reinvermögen	-50
Sonstige Aktiva	550	Vermögensgrundbestand	-100
		Rücklagen	50
		Versorgungsverpflichtungen	800
		Sonstige Passiva	300
Bilanzsumme	1.050	Bilanzsumme	1.050

Tabelle 1: Bilanz ohne stille Reserven

Aktiva		Passiva	
Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten	500	Reinvermögen	150
Nicht realisierte stille Reserven zur Absicherung von Versorgungslasten	200	Vermögensgrundbestand	-100
Sonstige Aktiva	550	Rücklagen	50
		Noch nicht realisiertes Vermögen aus Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten	200
		Versorgungsverpflichtungen	800
		Sonstige Passiva	300
Bilanzsumme	1.250	Bilanzsumme	1.250

Tabelle 2: Bilanz mit stillen Reserven

von Zeitwerten bei den Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungsverpflichtungen gestärkt werden.

Zur Umsetzung sind gesetzliche Änderungen durch die Synoden sowie kirchenleitenden Gremien geboten. Orientieren sollte sich

eine Reform der derzeitigen o.g. Bilanzierungspraxis insbesondere an der Nachfrage nach einer höheren Transparenz sowie der Bereitstellung entscheidungsnützlicherer und relevanter Informationen für die Adressaten der kirchlichen Abschlüsse.

Abb.: Christian M. Beck und Dr. Daniel Wolf

Abb.: Christian M. Beck und Dr. Daniel Wolf